

RICHTLINIE für die praktische Ausbildung von pharmazeutisch- technischen Assistentinnen und Assistenten

Gemeinsames Merkblatt der Landesapothekerkammer Hessen und des Regierungspräsidiums Darmstadt für die Einstellung und praktische Ausbildung pharmazeutisch-technischer Assistentinnen und Assistenten

Soweit wegen des ganz überwiegenden Frauenanteils im Folgenden von Assistentinnen, Anwärterinnen usw. die Rede ist, sind männliche Betroffene ebenfalls gemeint.

Nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für PTA vom 23. September 1997 leisten PTA-Anwärterinnen in den Ferien noch während des zweijährigen Lehrgangs ein Praktikum von 160 Stunden in einer Apotheke ab, nach dem Lehrgang eine praktische Ausbildung von sechs Monaten. Allein auf Letzteres beziehen sich die folgenden Ausführungen.

I. Allgemeine Hinweise

Die praktische Ausbildung in einer Apotheke darf erst dann begonnen werden, wenn die PTA-Anwärterinnen nach dem Lehrgang den ersten Prüfungsabschnitt bestanden haben (Bescheinigung des Prüfungsausschussvorsitzenden, Regierungspräsidium).

Es wird empfohlen, mit den PTA-Anwärterinnen einen Formularvertrag abzuschließen, der beim Govi-Verlag oder beim Deutschen Apothekerverlag angefordert werden kann.

Die Ausbildungsbeihilfe und der Urlaubsanspruch richten sich nach den Bestimmungen des Bundesrahmentarifvertrages für Apothekenmitarbeiter.

II. Zur Ausbildung von PTA-Anwärterinnen

Der PTA-Beruf ist geschaffen worden, um Apotheker/innen pharmazeutische Mitarbeiter/innen zur Seite zu stellen. § 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen bestimmt, dass PTA-Anwärterinnen sich einer sechsmonatigen praktischen Ausbildung in einer Apotheke zu unterziehen haben; das kann in einer öffentlichen Apotheke oder in einer Krankenhausapotheke geschehen.

Die praktische Ausbildung (siehe unten), „erstreckt sich auf die in Anlage 1 Teil B aufgeführten Lerngebiete und findet nach dem Bestehen des ersten Abschnitts der staatlichen Prüfung statt. Sie dient der Vorbereitung auf den zweiten Prüfungsabschnitt und darf nur Tätigkeiten umfassen, die die Ausbildung fördern. Insbesondere sollen die im Lehrgang erworbenen pharmazeutischen Kenntnisse vertieft und praktisch angewendet werden.“

Vor dem Eintritt in die praktische Ausbildung haben die PTA-Anwärterinnen für die Dauer von 2 Jahren eine PTA-Lehranstalt besucht und sind in folgenden Fächern unterrichtet worden:

1. Arzneimittelkunde
2. Allgemeine und pharmazeutische Chemie
3. Galenik
4. Botanik und Drogenkunde
5. Gefahrstoff-, Pflanzenschutz- und Umweltschutzkunde
6. Medizinproduktkunde
7. Ernährungskunde und Diätetik
8. Körperpflegekunde
9. Physikalische Gerätekunde
10. Mathematik (fachbezogen)
11. Pharmazeutische Gesetzeskunde, Berufskunde
12. Allgemeinbildende Fächer (Deutsch einschließlich Kommunikation, Fremdsprache (fachbezogen), Wirtschafts- und Sozialkunde)
13. Chemisch-pharmazeutische Übungen einschließlich Untersuchung von Körperflüssigkeiten
14. Übungen zur Drogenkunde
15. Galenische Übungen
16. Apothekenpraxis einschließlich EDV

Sie haben anschließend in den obigen Fächern

- 1 bis 4 schriftliche Prüfungen
- 5, 6 und 11 mündliche Prüfungen und
- 13 bis 15 praktische Prüfungen

abgelegt.

Die Apothekenleitung hat bei der praktischen Ausbildung dafür Sorge zu tragen, dass die PTA-Anwärterinnen in die Berufspraxis eingeführt, ihre an der Lehranstalt erworbenen Kenntnisse in die praktische Anwendung umgesetzt und sie auf die abschließende mündliche Prüfung im Fach Apothekenpraxis vorbereitet werden.

Die praktische Ausbildung in der Apotheke einschließlich des Faches Apothekenpraxis erstreckt sich auf folgende Lerngebiete:

1. Rechtsvorschriften über den Apothekenbetrieb sowie über den Verkehr mit Arzneimitteln, Betäubungsmitteln und Gefahrstoffen, soweit sie die Tätigkeit des pharmazeutisch-technischen Assistenten berühren
2. Fertigarzneimittel, deren Anwendungsgebiete sowie ordnungsgemäße Lagerung
3. Gefahren bei der Anwendung von Arzneimitteln
4. Merkmale eines Arzneimittelmisbrauchs und einer Arzneimittelabhängigkeit
5. Notfallarzneimittel nach den Anlagen 3 und 4 der Apothekenbetriebsordnung
6. Prüfung von Arzneimitteln, Arzneistoffen und Hilfsstoffen in der Apotheke
7. Herstellung von Arzneimitteln in der Apotheke
8. Ausführung ärztlicher Verschreibungen
9. Beschaffung von Informationen über Arzneimittel und apothekenübliche Waren unter Nutzung wissenschaftlicher und sonstiger Nachschlagewerke einschließlich EDV-gestützter Arzneimittelinformationssysteme
10. Berechnung der Preise von Fertigarzneimitteln, Teilmengen eines Fertigarzneimittels, Rezepturarzneimitteln sowie apothekenüblichen Medizinprodukten
11. Informationen bei der Abgabe von Arzneimitteln, insbesondere über die Anwendung und die ordnungsgemäße Aufbewahrung sowie Gefahrenhinweise
12. Aufzeichnungen nach § 22 der Apothekenbetriebsordnung
13. Apothekenübliche Waren, insbesondere diätetische Lebensmittel, Mittel der Säuglings- und Kinderernährung, Mittel und Gegenstände der Körperpflege, Verbandstoffe und andere apothekenübliche Medizinprodukte sowie die Beratung zur sachgerechten Anwendung dieser Waren
14. Umweltgerechte Entsorgung von Arzneimitteln, Chemikalien, Medizinprodukten und Verpackungen sowie rationelle Energie- und Materialverwendung.

Zudem haben die PTA-Anwärterinnen während der praktischen Ausbildung ein Tagebuch zu erstellen. Darin sind die Herstellung und Prüfung von je vier Arzneimitteln zu beschreiben und zu zwei weiteren Gebieten der praktischen Ausbildung schriftliche Arbeiten anzufertigen. I. d. R. haben die PTA-Anwärterinnen ein Merkblatt über die Anforderungen an ein solches Tagebuch erhalten, welches die Apothekenleitung einsehen sollte.

Die Apothekenleitung hat den PTA-Anwärterinnen zum Abschluss eine Bescheinigung über die praktische Ausbildung und die Anfertigung des Tagebuchs nach dem Muster der Anlage 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen auszuhändigen.

Als Anleitung für Apothekenleiter/innen, die bereit sind, die praktische Ausbildung zu übernehmen, ist als Hilfsmittel folgender Leitfaden zusammengestellt worden:

Leitfaden für die praktische Ausbildung von PTA-Anwärterinnen in Apotheken

I. Organisation des Apothekenbetriebs

- Betriebsräume
- Einrichtung und Ausrüstung der Betriebsräume
- Funktionen
- Betriebsablauf
- Personal

II. Apothekensortiment

1. Zusammensetzung:

- a) Fertigarzneimittel;
- b) Rohstoffe, Drogen und Chemikalien;
- c) Apothekenübliche Waren:
 - Medizinprodukte, auch soweit sie nicht der Apothekenpflicht unterliegen,
 - Mittel, sowie Gegenstände und Informationsträger, die der Gesundheit von Menschen und Tieren mittelbar oder unmittelbar dienen oder diese fördern,
 - Prüfmittel, Chemikalien, Reagenzien, Laborbedarf,
 - Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmittel,
 - Mittel zur Aufzucht von Tieren
- d) Notfallarzneimittel.

2. Bevorratung:

- Erfassen der Fehlbestände,
- Bestellung, Lieferung, Eingangskontrolle (Bestellschein, Lieferschein, Rechnung),
- Auszeichnung (Preis etc.),
- Lagerung
- Besonderheiten der Lagerung (Temperatur, Chargenbezeichnung, Verfalldatum, Überalterung).

3. Systematik in der Handhabung:

- a) nach Abgabevorschriften
freiverkäufliche Arzneimittel,
apothekenpflichtige Arzneimittel,
verschreibungspflichtige Arzneimittel,
Betäubungsmittel;
- b) nach Wirkstoffen, z. B. Analgetika, Laxantien.

III. Abgabe von Arzneimitteln, Medizinprodukten und übrigen Waren

1. nach ärztlicher Verschreibung

- a) Prüfung der Verschreibung auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit
Angaben zur Person des Patienten (Versicherungsträger/Versicherungsgruppe)
Angaben zum verschriebenen Arzneimittel/Medizinprodukt
- b) Bearbeitung der Verschreibung
Bestimmen und Zusammenstellen der Arzneimittel/Medizinprodukte
Vergleich von Packungsbeschriftung, -größe und Dosierung mit dem Wortlaut der Verschreibung, Kontrolle nach den Abgabebestimmungen, insbesondere bei Abgabe von Betäubungsmitteln (Eintragung), Anbringen von Gebrauchsanweisungen, Erläuterungen bei der Abgabe (Beratung/Information), Kompetenzgrenzen erkennen lernen, Taxieren, Anfertigung von Abschriften, Ausstellen von Quittungen, Abzeichnen; Aushändigung
Geldverkehr, Rezeptanteil;

2. im Handverkauf:

- a) Beratung von Kunden und Patienten, Kompetenzgrenzen erkennen lernen, Erkennen von Missbrauch
sinngemäß Verfahren wie 1. b), insbesondere Beachtung der Abgabevorschriften, z. B. bei Abgabe von
- b) Giften (Eintragungen).

3. Schrift- und Telefonverkehr:

- a) Arzt: Annahme des Gesprächs und Weitergabe an den Apotheker/ die Apothekerin
Patient: Annahme des Gesprächs und Weitergabe an den Apotheker/ die Apothekerin
- b) Großhandel (Bestellung, Nachbestellung, Reklamation, Rückgabe etc.).

IV. Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln

1. Rezeptur:

Abgabefertige Herstellung der anfallenden Verschreibungen, sinngemäß Verfahren wie III. 1 b).

2. Defekturen:

- a) Herstellung von Zubereitungen, intensive Übung im Umgang mit größeren Ansätzen, da in den Lehranstalten in der Regel nur mit kleineren Modellsätzen gearbeitet werden kann, Sterilisation;
- b) Umfüllen und Abfüllen, Kennzeichnen und Verpacken;
- c) Betrieb und Wartung der Geräte, Montage, Reinigung;
- d) Herstellungsprotokoll nach ApBetrO.

3. Laboruntersuchungen:

- a) Prüfung von Ausgangsstoffen, z.B. Drogen, Chemikalien etc. (Arbeitstagebuch); Prüfung von Körperflüssigkeiten (Harn, Kapillarblut);
- b) sensorische Prüfung von Fertigarzneimitteln;
- c) Dokumentation der Prüfungsergebnisse nach § 6 der ApBetrO.

V. Einweisung und Unterrichtung im Umgang mit folgenden Unterlagen und Betriebsmitteln

Umgang mit apothekenspezifischer EDV, insbesondere der ABDA-Datenbank,
 Ausführen von Interaktionschecks,
 Umgang mit Arzneimittelrisiken,
 Betriebseigene Organisationsmittel,
 gültige Arzneibücher
 DAC/NRF u. a.,
 Hilfstaxe, Laborprogramme,
 Große Deutsche Spezialitätentaxe (Lauer-Taxe),
 Arzneilieferungsverträge mit Krankenkassen,
 Preisangabenverordnung,
 Listen der pharmazeutischen Unternehmer,
 Rote Liste, Liste Pharmindex u. a.,
 Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel,
 Lose-Blatt-Werk Gelbe Liste (früher „Verschreibungspflichtige Arzneimittel“),
 Scribas Tabelle der verschreibungspflichtigen Mittel und Gegenstände,
 Bestimmungen über den Handel mit Gefahrstoffen und Pflanzenschutzmitteln,
 Hagers Handbuch der pharmazeutischen Praxis,
 STADA-Vorschriftenhandbuch,
 STADA-Identkartei,
 Tabellen für die pharmazeutische Praxis,
 Kaiser: Pharmazeutisches Taschenbuch,
 Harnach: Pädiatrische Dosistabellen,
 Anwendung von Arzneimitteln in Schwangerschaft und Stillzeit,
 Literatur zur Beratung in der Selbstmedikation,
 Literatur zur Beratung in Ernährung/Diätetik,
 Literatur zur Beratung Pharmakotherapie im Alter,
 Literatur zur Beratung zur Wundversorgung,
 Haffner/Schultz: Normdosen der gebräuchlichen Arzneimittel,
 Arends: Volkstümliche Namen der Arzneimittel,
 Pharmazeutische Stoffliste,
 Novitätenkartei,
 Schwendinger-Schaaf: Haltbarkeits- und Herstellungsdaten deutscher Arzneimittel,
 Arzneimittelgesetz,
 Medizinproduktegesetz,
 Apothekengesetz,
 Apothekenbetriebsordnung,
 Betäubungsmittel-Verschreibungs-Verordnung einschl. BtM-Kartei,
 BtM-Binnenhandelsverordnung,
 Einfuhrkartei, Prüfprotokolle, Herstellungsprotokolle,
 Dokumentation der Blutprodukte,
 ggf. Versorgungsverträge mit Krankenhäusern,
 Herkner/Fuchs: Apotheken-Vorschriften in Hessen,
 oder Wilson/Blanke: Apotheken- und Arzneimittelrecht,
 Rechtsgrundlagen der Landesapothekerkammer Hessen, insb. Heilberufsgesetz, Berufsordnung etc.)
 (keine wertende Reihenfolge).

Darüber hinaus sei auf Fachbücher zur praktischen PTA-Ausbildung besonders hingewiesen.